

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2025)

zum Thema:

**Illegale Ablagerungen an Kleidercontainern - Standortcluster Allen-de
Center/REWE - ALDI (Müggelheimer Straße 36)**

und **Antwort** vom 9. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24192
vom 20.10.2025
über Illegale Ablagerungen an Kleidercontainern – Standortcluster Allen-de Center/REWE –
ALDI (Müggelheimer Straße 36)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Es erfolgten Bürgerhinweise bezüglich überfüllter Kleidercontainer auf den Flächen rund um das „Allende-Center“. Das Ordnungsamt fühlt sich nach Kontaktaufnahme nicht zuständig und verweist auf die Eigentümer der Privatflächen.

Frage 1:

Welchen Eigentums- bzw. Widmungsstatus haben:

- a) der Weg zwischen Pablo-Neruda-Straße und REWE (Allende-Center) und
- b) die Containerzone zwischen den Parkplätzen REWE (Allende-Center) und ALDI, Müggelheimer Straße 36 (Flurstücke, Widmung, Wegerechte)? Wer ist jeweils hoheitlich zuständig?

Frage 2:

Wer betreibt die dortigen Kleidersammel-Container (beide Standorte)? Liegen gültige Genehmigungen/Standortnummern mit Auflagen und Laufzeit vor (je Standort getrennt)?

Antwort zu 1 und 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Standort 1 a): Pablo-Neruda-Straße Hnr. 2 – 4, 12559 Berlin

- Flurstück 491, Flur 444, Gemarkung Köpenick (0515)
- kein öffentliches Straßenland
- Verursacher: augenscheinlich "Berliner Obdachlosenhilfe"
- Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. § 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) liegt nicht vor
 - o nicht genehmigungspflichtig, da kein öffentliches Straßenland

Standort 1 b): Pablo-Neruda-Straße neben Hnr. 2 – 4, 12559 Berlin (Parkplatz)

- Flurstück 486, Flur 444, Gemarkung Köpenick (0515)
 - o öffentliches Straßenland
- Flurstück 301, Flur 444, Gemarkung Köpenick (0515)
 - o kein öffentliches Straßenland
 - o Eigentümer: Berliner Wasserbetriebe -Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Verursacher: augenscheinlich "IKUG – Internationale Unterstützungsgesellschaft e. V." (Kontakt: ukraine-hilfe-ev-berlin@mail.de)
- Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) StVO i. V. m. § 13 BerlStrG liegt nicht vor
 - o unerlaubte Sondernutzung öffentlichen Straßenlands gem. § 28 (1) Nr. 3 BerlStrG, hier durch einen Altkleidercontainer
- Der Standort Müggelheimer Straße wird von der Ukrainehilfe betrieben.

Der Standort Pablo-Neruda-Straße wird nicht von der Obdachlosenhilfe betrieben.

Kleidersammel-Container auf Privatgrundstücken bedürfen keiner Genehmigung und unterliegen dem Privatrecht.“

Die Zuständigkeiten im Land Berlin sind überwiegend in dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung oder im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin geregelt und hängen von der jeweiligen Aufgabe ab.

Frage 3:

Falls die Genehmigungen fehlen/unklar sind: Wann ordnet das Ordnungsamt Treptow-Köpenick die Beseitigung an und / oder nimmt eine Ersatzvornahme vor? Bitte konkrete Fristen (Datum) nennen.

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Standort 1 b): Pablo-Neruda-Straße neben Hnr. 2 – 4, 12559 Berlin (Parkplatz)

- Zuständigkeit liegt beim Straßen- und Grünflächenamt (SGA), Grundstücks-, Schadens- und Ordnungsangelegenheiten, Arbeitsgebiet: Ordnungsaufgaben und Ordnungswidrigkeiten
 - o im Verwaltungsverfahren wird zunächst zur Beräumung (Frist eine Woche) aufgefordert, hier Anbringung eines entsprechenden Aufklebers

- o Standort bei Nachkontrolle nicht beräumt → Terminabstimmung mit der Berliner Stadtreinigung (BSR) zur Beräumung

Die Benennung einer konkreten Frist ist nicht möglich, der Sachverhalt ist im SGA bekannt und wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bearbeitet.“

Frage 4:

Welche Sofortmaßnahmen (Beräumung, Beweissicherung) werden binnen 72 Stunden ab Zugang dieser Anfrage an beiden Standorten eingeleitet? Bitte Termin und verantwortliche Dienststelle benennen.

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Zu beiden o.g. Standorten wurden die Betreiber letztmalig am 24.10.2025 per E-Mail vom Umwelt- und Naturschutzamt auf kooperativer Weise aufgefordert, die Abfälle im Umfeld der Kleidersammel-Container einer ordnungsgemäßen Beseitigung nach § 28 Abs. 1 KrWG zuzuführen.“

Frage 5:

Bis wann (Datum) sind die beiden Standorte vollständig beräumt und der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Sofern die Abfälle auf den privaten Flurstücken nicht innerhalb von vier Wochen, nach kooperativer Aufforderung, beseitigt wurden, wird das Umwelt- und Naturschutzamt die Entsorgung der Abfälle auf dem Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Hierzu bedarf es einer Anhörung und anschließenden Beseitigungsanordnung mit gleichzeitiger Androhung eines Zwangsmittels (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme). Gegen die Bescheide ist ein Widerspruch zulässig, welcher nach Zustellung innerhalb eines Monats eingelegt werden kann. Gegen einen möglichen Widerspruchsbescheid kann dann innerhalb eines Monats Klage eingereicht werden. Erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens zugunsten des Umwelt- und Naturschutzamtes ist eine Beräumung der Abfälle (nicht der Kleidersammel-Container) in Ersatzvornahme möglich.

Die Beräumung der Abfälle zwischen Pablo-Neruda-Straße und REWE (Allende-Center) erfolgte durch den Grundstückseigentümer und wurde am 28.10.2025 dem Umwelt- und Naturschutzamt mitgeteilt.“

Frage 6:

Welche Kontrollfrequenz setzt das Ordnungsamt für die nächsten 8 Wochen fest (z. B. 2× wöchentlich), je Standort? Bitte Verantwortliche angeben

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Erfahrungsgemäß ist leider festzustellen, dass an diesen Örtlichkeiten sowie an weiteren Aufstellorten im Bezirk, leergeräumte Altkleidercontainer bereits nach kurzer Zeit wieder überfüllt sind und sich im Umfeld erneut Abfälle ansammeln. Daher wurde die Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, hier: Straßen- und Grünflächenamt um Prüfung gebeten, ob betreffende Altkleidercontainer an diesen Örtlichkeiten entfernt, bzw. an eine andere Örtlichkeit verlegt werden können.“

Frage 7:

Wie werden Eigentümer/Center-Management (Allende-Center), ALDI (Müggelheimer Straße 36) und BSR eingebunden (Anschriften/Verfügungen, Fristen, Reaktionen) – je Standort?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Die Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, FB-Umweltschutz sind für eine ordnungsgemäße Entsorgung zuständig, sofern es sich um wilde Abfallablagerungen auf Privatgrundstücken handelt. Das ist beim Standort: Weg zwischen Pablo-Neruda-Straße und REWE (Allende-Center) der Fall.

Beim Standort Müggelheimer Straße 36, 12555 Bln. wurden der Aufsteller der Altkleidercontainer (laut Hinweis auf den Altkleidercontainern der Ukraine Hilfe Verein e.V.), die BSR (da sich die Vermüllung zwischenzeitlich auf öffentlichen Straßenland ausgebreitet hat), das bezirkliche Umweltamt (Altkleidercontainer stehen überwiegend auf Privatflächen) sowie das SGA mit der Bitte um Prüfung, ob betreffende Altkleidercontainer entfernt, bzw. an eine andere Örtlichkeit verlegt werden können, durch das Ordnungsamt informiert.“

Frage 8:

Wer trägt die Bäumungskosten in den Konstellationen öffentlicher Grund / privater Grund? Wird Kostenersatz gegenüber Betreiber/Eigentümer geltend gemacht? Bitte Rechtsgrundlagen nennen.

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Unerlaubte Sondernutzung öffentlichen Straßenlands nach § 28 (1) Nr. 3 BerlStrG

- Verursacher konnte ermittelt werden → Kostenbescheid durch SGA mit entstandenen Kosten der BSR für Abholung und Lagerung

- Verursacher konnte nicht ermittelt werden → Altkleidercontainer wird durch SGA auf Kosten des Landes Berlin der Verwertung zugeführt
- Gemäß §§ 10,12 VwVG i.V.m. § 3 Abs. 2 lit a VwVG kann die Behörde die Kosten der Ersatzvornahme vom Pflichtigen verlangen, sobald die zugrundeliegende Verfügung vollziehbar und das Zwangsmittel sowohl angedroht als auch seinerseits vollziehbar festgesetzt ist. Die Kostenpflicht ergibt sich hier aus § 10 VwVG, wonach die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen kann. Die Kosten sind mit einem Leistungsbescheid von Amts wegen abschließend festzusetzen.
- Nach pflichtgemäßem Ermessen ist es gerechtfertigt, die Kosten der Abfallentsorgung auf privaten Grundstücken zu verlangen, weil es nicht Sache der öffentlichen Hand ist, die sich maßgeblich aus Steuergeldern und Gebühren der Allgemeinheit finanziert, die den privaten Eigentümern obliegenden ordnungsrechtlichen Verpflichtungen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.“

Frage 9:

Liegen Hinweise auf missbräuchliche Kennzeichnungen (z. B. „Obdachlosenhilfe“, Rotes-Kreuz-Logo) vor? Welche ordnungs- oder strafrechtlichen Schritte wurden eingeleitet (zuständige Behörde, Stand)?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit, dass die Container auf dem Weg zwischen Pablo-Neruda-Straße und REWE (Allende-Center) nicht von der Berliner Obdachlosen Hilfe aufgestellt wurden. Ob strafrechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist nicht bekannt. Mit E-Mail vom 28.10.2025 informierte die Berliner Obdachlosenhilfe das Umwelt- und Naturschutzamt, dass sie selbst keine Kleidercontainer betreiben und eine missbräuchliche Kennzeichnung vorliegt.

Frage 10:

Wie viele Meldungen gingen seit 01.01.2025 für beide Standorte ein und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zur Beräumung? Bitte je Standort getrennt ausweisen.

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Meldungseingänge beim OA seit 01.01.2025 = ca. 16 Meldungen.

Zuständigkeitshalber wurden diese zur Prüfung und Bearbeitung an das bezirkliche Umweltamt abgegeben. Containerzone zwischen den Parkplätzen REWE (Allende-Center) und ALDI, Müggelheimer Straße 36 Meldungseingänge beim OA seit 01.01.2025 = ca. 29 Meldungen

Zuständigkeitshalber wurden diese an das bezirkliche Umweltamt sowie zum Teil auch an die BSR übermittelt. BSR dann, wenn öffentliches Straßenland betroffen war (sich die Müllablagerungen schon auf öffentliches Straßenland verteilt haben). Die Bearbeitungszeiten bei der BSR hängen wesentlich vom aktuellen Müllaufkommen in der Stadt ab.“

Frage 11:

Welche baulich-organisatorischen Maßnahmen werden innerhalb von 30 Tagen umgesetzt (je Standort; z. B. Verlagerung/Ein- oder Umhausung, Beleuchtung, Beschilderung, angepasste Leerungsintervalle)?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Die Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, hier: Straßen- und Grünflächenamt wurde zuständigkeitshalber um Prüfung gebeten, ob betreffende Altkleidercontainer an eine andere Örtlichkeit verlegt werden können.“

Frage 12:

Sagt der Senat zu, dem Abgeordneten binnen 5 Arbeitstagen nach Beräumung für jeden der beiden Standorte eine Fotodokumentation und ein Kurzprotokoll zu übermitteln?

Es werden folgende Anlagen erbeten: Eigentums-/Widmungsnachweis; Genehmigungsunterlagen zu beiden Containern; Kopien aktueller Verfügungen/Anschreiben (mit Fristen); tabellarische Meldungsübersicht seit 01.01.2025.

Begründung:

An den beiden Standorten kommt es fortlaufend zu Beistellungen und Vermüllung. Daraus resultiert eine Gefahr für die Umwelt. Zur kurzfristigen Abhilfe und dauerhaften Hotspot-Entschärfung sind klare Zuständigkeiten, enge Fristen und überprüfbare Nachweise erforderlich.

Antwort zu 12:

Nein, der Senat kann hier keine Zusage erteilen.

Die erbetene Anlage (Eigentumsnachweis, Genehmigungsunterlagen, Kopien aktueller Verfügungen/ Anschreiben etc.) kann aus Gründen des Datenschutzes nicht erbracht werden.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Ordnungsaufgaben nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle auf öffentlichen Straßen und Privatstraßen sowie auf Privatflächen sind vollumfänglich Durchführungsaufgaben der Bezirke. Im Zuge von Bürokratieabbau und unter Berücksichtigung des Ressourceneinsatzes der Verwaltung (Bezirk

und Senat), wird empfohlen sich hier bei Fragen, welche nicht die Steuerungsaufgaben der Senatsverwaltung betreffen, sich kurz und direkt an den jeweils zuständigen Bezirk zu wenden.“

Berlin, den 09.11.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt